

AVE GAV und LPV der Branche Zimmermeister- und Dachdeckergerwerbe Neuerungen ab 1. April 2025

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 231.2025, LR 215.215.017, hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2025 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Neuerungen sind:

| | ab 1. April 2025: | zu finden: |
|-----------------|--|--|
| Lohnerhöhung: | 1. Lohnerhöhung Die Vertragsparteien vereinbaren für 2025 nachstehende Lohnanpassungen: a) Erhöhung der Lohnsumme um 1.0% per 1. April 2025 zur individuellen Verteilung. b) Für die von einer Reduktion der Bruttoarbeitszeit betroffenen Arbeitnehmenden im Stundenlohn zusätzlich zu a) eine Lohnanpassung von 1.2 % als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit (Ausgleichszahlung) per 1. April 2025. c) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2025. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2025 erfolgten, können darauf angerechnet werden. | Pt. 1 LPV 2025-2026 |
| Mindestlöhne: | Anpassung der Mindestlöhne | Pt. 2 LPV 2025-2026 |
| Schulabgänger: | Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre (längstens ein Jahr), entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das 1. Lehrjahr. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1.3 e) GAV. | Art. 1 Abs. 3 GAV 2025-2026 & Pt. 4 e LPV 2025-2026 |
| 13. Monatslohn: | Neu 8,33 % des Jahresbruttolohnes unter bestimmten Voraussetzungen | Pt. 6 LPV 2025-2026 |
| Auslagenersatz: | 7. Auslagenersatz a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung. b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad. | Art. 26 GAV 2025- 2026 & Pt. 7 LPV 2025-2026 |
| Arbeitszeit: | Die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert sich per 1. April 2025 auf 42,5 Stunden | Pt. 8 LPV 2025-2026 |
| Probezeit: | Die Probezeit darf ein Monat nicht unterschreiten. | Art. 13 Abs. 2 GAV 2025-2026 |
| Überstunden: | Neu: (...) Bei Teilzeitarbeitnehmern und Aushilfen ist der Zuschlag für Überstundenarbeit bis zur betrieblichen Normalarbeitszeit im Lohn inbegriffen. | Art. 38 Abs. 5 GAV 2025-2026 |

Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

- Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuführen.
- Dem Arbeitnehmer ist **monatlich** eine übersichtliche Lohnabrechnung auszuhändigen. Jeder Abzug und Zuschlag muss separat in der Lohnabrechnung aufgeführt werden.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2025